

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweilig gültigen Fassung sowie der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild nach Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2020 folgende

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

§ 1

Grundsatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach der ThürFwEntschVO wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Angehörigen der Feuerwehren in allen Ortsteilen der Stadt Römhild.

§ 3

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung zahlt die Stadt Römhild eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§14 Abs. 4 ThürBKG).

(2) Für in folgende Funktionen berufene ehrenamtliche Tätige beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung:

a) stellv. Stadtbrandmeister	70,00€,
b) Beauftragter des SBM	60,00€,
c) Wehrführer bzw. Löschgruppenführer bis Gruppenstärke	50,00€,
d) Wehrführer ab Gruppenstärke	70,00€ ,
e) Stadtfeuerwehrwart	50,00€,
f) Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00€,
g) Jugendwarte	40,00€,
h) Hauptgerätewart	80,00€,
i) Gerätewarte	50,00€,
j) Hauptsicherheitsbeauftragter	60,00€,
k) Alarm- und Einsatzplanung	40,00€,
l) Statistische Datenerfassung	40,00€ .

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer der jeweiligen Feuerwehreinheit richtet sich nach der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke (bis oder ab Gruppenstärke).

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten, abgegolten.

(5) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr.6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. In diesem Fall erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Auslagenersatz

Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.

§ 6

Verdienstauffall

(1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag ist auf Antrag der Verdienstauffall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten:

(a) Arbeitnehmer

Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamt-sozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte.

(b) Selbstständig Tätige

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalisierten Stundenbetrages auf Antrag ersetzt. Selbstständige erhalten eine Pauschalentschädigung in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 26,45 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr festgesetzt. Für die weitere Zeit der Ausübung ihres Dienstes als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gilt die Anwendung dieser Satzung.

(2) Grundlage für die Berechnung dieser Verdienstauffallentschädigung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zum Zeitpunkt, an dem der jeweilige Einsatzleiter das Einsatzende feststellt, zuzüglich einer pauschalisierten Wegezeit von 30 Minuten. Bei der Berechnung der Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei größeren Einsätzen zwischen 0:00 Uhr und 05:00 Uhr wird eine Nachruhezeit – nach Beendigung der Einsatzzeit (Absatz 2) – gewährt. Die Nachruhezeit darf bis 5 Stunden nach Arbeitsbeginn genutzt werden und ist vom Stadtbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung wird, gem. § 5 ThürFwEntschVO grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Auslagen werden nach Anerkennung im darauffolgenden Kalendermonat erstattet.

(3) Reiskostenvergütung und Verdienstauffallersatz werden nach Antragstellung erstattet.

§ 8

Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild vom 19.06.2013 außer Kraft.

Römhild, den 13.07.2020

Stadt Römhild

gez. Bartholomäus
Bürgermeister der Stadt Römhild

– Dienstsiegel –

Mit Schreiben vom des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht vom 09.07.2020 wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der letzten Änderung rechtsaufsichtlich bestätigt.